



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2021
Ausgabetag: 18.11.2021
Ausgabe: 17

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachung:

- Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid Nein! zum Industriegebiet Nordlippestraße Nord am 12. Dezember 2021

STADT WERNE

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid Nein! zum Industriegebiet Nordlippestraße Nord am 12. Dezember 2021

1. Die Abstimmungsverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit

vom **22. November 2021** (20. Tag vor dem Wahltag)
bis zum **26. November 2021** (16. Tag vor dem Wahltag)

von	Montag bis Mittwoch	in der Zeit von	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>8:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	8:00 Uhr	bis	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>16:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	16:00 Uhr
Uhrzeit									
8:00 Uhr									
Uhrzeit									
16:00 Uhr									
am	Donnerstag	in der Zeit von	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>8:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	8:00 Uhr	bis	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>17:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	17:00 Uhr
Uhrzeit									
8:00 Uhr									
Uhrzeit									
17:00 Uhr									
am	Freitag	in der Zeit von	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>08:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	08:00 Uhr	bis	<table border="1"><tr><td>Uhrzeit</td></tr><tr><td>12:00 Uhr</td></tr></table>	Uhrzeit	12:00 Uhr
Uhrzeit									
08:00 Uhr									
Uhrzeit									
12:00 Uhr									
im									
Stadthaus der Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, 3. OG Zimmer 311									

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**.

Sofern Stimmberechtigte die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, sind Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Werne eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **21. November 2021** (21. Tag vor dem Wahltag) eine Abstimmungsbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1 durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Werne oder
 - 5.2 durch briefliche Abstimmung.
6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag
 - 6.1 Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind.
 - 6.2 Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
 - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses versäumt haben, oder
 - 6.2.2 ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - 6.2.3 ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Abstimmungsschein kann bis zum **10. Dezember 2021** (2. Tag vor dem Wahltag), **18 Uhr, beim**

**Wahlamt der Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne
Zimmer 311, 3. OG (barrierefrei)**

schriftlich oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Abstimmungsbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
9. Die Stimmberechtigten, erhalten mit dem Abstimmungsschein
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen blauen („kleinen“) Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen roten („großen“) Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die briefliche Abstimmung
10. Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. **Anderen Personen** als den Stimmberechtigten dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang **durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird.

Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt**; dies hat sie der Stadt vor der Aushändigung der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der stimmberechtigten Person handelt.

11. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
12. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.


13. Bei der **brieflichen Abstimmung** müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit den Stimmzetteln und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann beim Wahlamt der Stadt Werne auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die briefliche Abstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem zur Verfügung gestellten Merkblatt.

Werne, 17.11.2021

Der Bürgermeister


Lothar Christ



Herausgeber:

Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail

<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de